

Wie mit krankfeierndem Kollegen umgehn

Beitrag von „puduhepa“ vom 29. April 2022 19:39

DFU bzw wen's interessiert:

Ich habe mal im GEW-Jahrbuch nachgelesen. Dort steht, dass BW keine dezidierten Vorschriften oder amtliche Bekanntmachungen erlassen hat im Gegensatz zu anderen Bundesländern. Die Lehrkraft muss "mit kontrollierender Nachdrücklichkeit" so handeln, dass sich die Schüler*innen stets beaufsichtigt fühlen. Und da steht auch ganz ausdrücklich: "Dies gilt auch bei der sogenannten 'Mitversehung' einer zweiten Klasse in einem anderen Klassenraum."

In der Handreichung "Materialien zur verlässlichen Grundschule" (vom KM BW) ist auf S. 28 (Mögliche Reaktionsmodelle beim Ausfall von Lehrkräften) von "Parallelunterricht" die Rede, aber nirgends von Unterrichtsausfall.

Also die Sache mit rechtens oder nicht rechtens ist zumindest in BW nicht geklärt.

Grüße

puduhepa